

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Ing. J.R.inL., vom 29. Juli 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr vom 9. Juli 2008 betreffend Säumniszuschlag entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Am 9. Juli 2008 erging an den Berufungswerber ein Bescheid über die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages wegen teilweiser Nichtentrichtung der Umsatzsteuer 2006 in der Höhe von 2 % des nicht entrichteten Betrages mit € 69,90.

Dagegen richtet sich die Berufung vom 29. Juli 2008 (eingelangt beim Finanzamt am 7. August 2008), in der vorgebracht wird, dass die Berechnung der Umsatzsteuerschuld nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und die ermittelten Beträge immer zeitgerecht und pünktlich abgeführt worden seien, daher habe es kein Versäumnis des Berufungswerbers gegeben. Erst durch die Betriebsprüfung sei eine geänderte Umsatzsteuerschuld festgestellt und die Bezahlung mit Bescheid bis 18. August 2008 vorgeschrieben und fristgerecht einbezahlt worden. Die Vorschreibung des Säumniszuschlages sei nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt, da der Berufungswerber zum Zeitpunkt der Säumnis (15. Februar 2007) von einem Versäumnis noch nichts gewusst habe und auch nicht wissen habe können.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 9. September 2008 wurde die Berufung abgewiesen und dies damit begründet, dass der Säumniszuschlag von 2 % eine objektive Säumnisfolge sei. Die Verhängung eines Säumniszuschlages liege nicht im Ermessen der Behörde, sondern sei eine direkte Rechtsfolge des § 217 BAO. Werde eine Abgabe nicht spätestens bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so trete mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nach § 217 BAO ein.

Mit Vorlageantrag vom 6. Oktober 2008 (eingelangt beim Finanzamt am 10. Oktober 2008) wurde ergänzend ausgeführt, dass für ein von der Behörde in die Vergangenheit zurückversetztes Fälligkeitsdatum zwar Anspruchszinsen akzeptiert werden, jedoch ein Strafzuschlag für Säumnis nicht gerechtfertigt sei, da dies ein schulhaftes Vergehen voraussetze. Die von der Betriebsprüfung festgestellte geänderte Abgabenschuld sei fristgerecht einbezahlt worden. Nach Abschluss der Betriebsprüfung habe der Jahresabschluss für 2007 ergeben, dass zu hohe Vorauszahlungen für Einkommen- und Umsatzsteuer getätigt worden seien und das Guthaben für 2007 größer gewesen wäre als die festgestellte Nachzahlung.

Laut Betriebsprüfungsbericht ergibt sich das Mehrergebnis iZm der Umsatzsteuer 2006 aus folgenden Feststellungen:

a) die Vorsteuer in Höhe von 1372,73 € für die Betriebsausgabe „Zahlung des Heizmaterials“ wurde von 2006 nach 2007 verschoben, da mit ausständigen Mieten im Jahr 2007 verrechnet wurde,

- b) die Vorsteuer in Höhe von 1969,59 € für die „Anschaffung Solaranlage“, die am Wohngebäude des Berufungswerbers montiert und als Instandhaltungsaufwand bei der Vermietung geltend gemacht wurde, wurde als Kosten der privaten Lebensführung nicht anerkannt; der Berufungswerber rechtfertigte die Werbungskosten damit, dass im Rahmen der Entwicklung des Konzeptes Nahwärme Erfahrungen gesammelt werden müssten, inwieweit Sonnenenergie die Energiegewinnung unterstützen kann und
- c) die Kürzung der Vorsteuer in Höhe von 152,54 € für Werbung, da die Betriebsausgabe nicht neben den Pauschalsätzen laut Pauschalierungsverordnung abgesetzt werden kann.

Nach Auskunft des Finanzamtes wurde der Berufung gegen den Bescheid über die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages wegen teilweiser Nichtentrichtung der Einkommensteuer 2006 mit Berufungsvorentscheidung stattgegeben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 217 Abs. 1 BAO sind, wenn eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

Abs. 2: Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages.

Abs. 3: Ein zweiter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabenbetrages. Die Dreimonatsfristen werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 4 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf der sich aus Abs. 4 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.

Abs. 4: Säumniszuschläge sind für Abgabenschuldigkeiten insoweit nicht zu entrichten, als a) ihre Einhebung gemäß § 212a ausgesetzt ist, b) ihre Einbringung gemäß § 230 Abs. 2, 3, 5 oder 6 gehemmt ist, c) ein Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch Ausstellung eines Rückstandsausweises (§ 229) als beendet gilt, d) ihre Einbringung gemäß § 231 ausgesetzt ist.

Abs. 5: Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Geburung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist.

Abs. 7: Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

Wird ein Antrag nach § 217 Abs. 7 BAO in der Berufung oder im Vorlageantrag gestellt, ist im Sinne des § 280 BAO in der Berufungserledigung darüber abzusprechen (siehe Ritz, BAO-Handbuch, S. 155).

Grobes Verschulden fehlt, wenn überhaupt kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt. Eine lediglich leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Fehler unterläuft, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht (vgl. VwGH 22.11.1996, 95/17/0112).

Kein grobes Verschulden liegt bei einem minderen Grad des Versehens oder der Nachlässigkeit, somit bei leichter Fahrlässigkeit, vor (Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, Rz 48 zu § 217 BAO).

Bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben (zB USt, LSt) ist ein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung auszuschließen, wenn dieser eine vertretbare Rechtsansicht zugrunde liegt (Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, Rz 49 zu § 217 BAO).

Nach dem Vorbringen des Berufungswerbers bei der Betriebsprüfung und den Ausführungen in der Berufung ist die Geltendmachung der Vorsteuer für das Jahr 2006, die durch die Betriebsprüfung gekürzt wurde, nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen worden. Einerseits wurde der Vorsteuerbetrag lediglich in das nächste Jahr verschoben, andererseits konnte der Berufungswerber eine vertretbare Rechtsansicht vorbringen bzw. lag im dritten Fall ein minderer Grad des Versehens vor. Zutreffend ist auch, dass die Abgabennachforderung nach Buchung fristgerecht vollständig beglichen wurde.

Es liegt daher nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates kein grobes Verschulden des Berufungswerbers an der nicht erfolgten Entrichtung der Umsatzsteuer 2006 bei Fälligkeit (15.2.2007) vor, somit war dem Antrag nach § 217 Abs. 7 BAO im Berufungsverfahren stattzugeben.

Graz, am 11. Februar 2010